

REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Industrieregion Mittelfranken (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



I. Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
Hauptmarkt 18/IV

90403 Nürnberg

TOP 12

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

E-Mail: thomas.mueller@reg-mfr.bayern.de

24/RB7

Telefon / Fax
0981 53-

Erreichbarkeit

Datum

1431 / 5431

Zi. Nr. 441

23.12.2008

Sachstandsbericht zur Windkraftkonzeption des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken

Im Rahmen der Planungsausschusssitzung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken am 29.09.2008 wurde beschlossen, das Thema Windkraft in der nächsten Sitzung des Planungsverbandes erneut aufzugreifen, um über die Notwendigkeit einer grundlegenden Überarbeitung des Windkraftkonzepts zu entscheiden.

Derzeitige Windkraftkonzeption:

Die derzeitige Konzeption der Industrieregion Mittelfranken basiert auf Vorranggebieten Windkraft, Vorbehaltsgebieten Windkraft und dem verbleibenden Rest der Landkreisflächen als Ausschlussgebiet. Die Gebiete der kreisfreien Städte wurden im Rahmen der derzeitigen Konzeption hinsichtlich der Thematik „Windkraftnutzung“ nicht beplant.

Vorranggebiete Windkraft

„In den Vorranggebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion Nutzung der Windkraft nicht vereinbar sind.“ (vgl. RP 7 B V 3.1.1.2)

Vorbehaltsgebiete Windkraft

„In den Vorbehaltsgebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen soll der Nutzung der Windkraft bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“ (vgl. RP 7 B V 3.1.1.3)

Ausschlussgebiete

„In den Gebieten der Landkreise der Region außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen sind der Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen ausgeschlossen (Ausschlussgebiete).“ (vgl. RP 7 B V 3.1.1.4)

Der rechtsverbindliche Regionalplan der Industrieregion Mittelfranken verfügt insgesamt lediglich über 13 Vorranggebiete Windkraft (ca. 0,12 % der Landkreisflächen der Region) und 17 Vorbehaltsgebiete Windkraft (ca. 0,15 % der Landkreisflächen der Region).

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachanschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Planungsalternativen:

Wie bereits im Rahmen des Schreibens vom 18.09.2008 (Antrag des Marktes Wilhermsdorf) mitgeteilt, existieren aus hiesiger Sicht bei einer Abkehr von der derzeitigen Konzeption folgende Planungsalternativen:

- **1) Konzentration raumbedeutsamer Windkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten; außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Windkraft unbeplanter Raum; keine Ausschlussgebiete**

Analog zum Kapitel Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen würde bei dieser Option die Steuerungswirkung rein über „Positivausweisungen“ erfolgen; außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wäre die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen im Einzelfall vor dem Hintergrund der Privilegierung (§ 35 BauGB) zu prüfen.

- **2) Konzentration raumbedeutsamer Windkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten; Ausschlusswirkung innerhalb der von Ausschlusskriterien erfassten Gebiete; verbleibende Restfläche unbeplanter Raum**

Bei dieser Option würde eine Konzentration raumbedeutsamer Windkraftanlagen in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Windkraft angestrebt. Innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Ausschlusskriterien, die in der Begründung zu B V 3.1.1.2 dargelegt sind (z.B. Abstandswerte zu Siedlungen, Abstandswerte zu Verkehrsflächen, usw.) ist eine Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen ausgeschlossen. Diese Ausschlussgebiete würden durch eine spezielle Signatur „Ausschlussgebiet“ im Regionalplan kenntlich gemacht. Die verbleibenden Restflächen (weder Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Windkraft noch Ausschlussgebiet) wären unbeplanter Raum, in dem eine Errichtung von Windkraftanlagen im Einzelfall vor dem Hintergrund der Privilegierung (§ 35 BauGB) zu prüfen wäre.

- **3) Rückzug der Regionalplanung aus der Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen auf regionaler Ebene**

Theoretisch wäre selbstverständlich auch die Möglichkeit denkbar, dass sich die Regionalplanung vollends aus der Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen verabschiedet und diese Aufgabe – mit all ihren Konsequenzen – auf die Kommunen überträgt.

Unabhängig von einem grundsätzlichen Wandel hinsichtlich der Ausschlusswirkung ist die Aufnahme kommunaler Planungsmöglichkeiten für zusätzliche Flächen (z.B. für Einzelanlagen), die aufgrund der Größe regionalplanerisch nicht sinnvoll darstellbar sind (Maßstab des Regionalplans 1 : 100.000), zu überlegen.

Derzeitige rechtliche Situation:

Nach dem Urteil des 2. Senats des BayVGH vom 14.08.2008 zum Regionalplan der Region Oberfranken-Ost enthält das frühere BayLplG (das für die dortige Konzeption den rechtlichen Rahmen darstellte) keine hinreichende Rechtsgrundlage für die regionalplanerische Festlegung von Ausschlussgebieten für die Windkraft.

Nach Auffassung des 2. Senats enthält daneben auch das BayLplG 2005 (welches auch die rechtliche Grundlage für die Windkraftkonzeption der Industrieregion Mittelfranken darstellt) keine hinreichende Rechtsgrundlage für die regionalplanerische Festlegung von Ausschlussgebieten für die Windkraft. Diese Aussage wurde jedoch lediglich als sog. „obiter dictum“ formuliert, d.h. diese Aussage ist für das Urteil nicht tragend, sondern nur „nebenbei“ getroffen.

Gegen dieses Urteil wurde seitens der obersten Landesplanungsbehörde Nichtzulassungsbeschwerde zum BVerwG eingelegt. Die Entscheidung des BVerwG steht noch aus. Das Urteil vom 14.08.2008 ist somit nicht rechtskräftig.

Für das BayLplG 2005 vertritt der 14. Senat des BayVGH (Entscheidung vom 24.09.2007) - entgegen dem 2. Senat in dem genannten „obiter dictum“ - die Auffassung, dass Art. 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3

BayLplG eine hinreichende Rechtsgrundlage für die Ausweisung von Ausschlussgebieten Windkraft darstellt.

Da hinsichtlich der Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen auf regionalplanerischer Ebene nach unserer Kenntnis mindestens ein weiteres Verfahren beim BayVGH anhängig ist, ist davon auszugehen, dass in der nächsten Zeit weitere Rechtssprechungen zur genannten Thematik erfolgen. Es wäre zu hoffen, dass dabei auch der aufgezeigte Widerspruch zwischen dem 2. und dem 14. Senat des BayVGH geklärt wird.

Unter der Prämisse, dass das gültige BayLplG eine hinreichende Rechtsgrundlage für die regionalplanerische Festlegung von Ausschlussgebieten für die Windkraft darstellt, ist aus hiesiger Sicht die aufgezeigte Option 2 (Konzentration raumbedeutsamer Windkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten; Ausschlusswirkung innerhalb der von Ausschlusskriterien erfassten Gebiete; verbleibende Restfläche unbeplanter Raum) eine durchaus sinnvolle und wohl unangreifbare Planungsalternative.

Ein Rückzug der Regionalplanung aus der Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen und der damit verbundenen Verlagerung der „Problematik“ auf die Kommunen, ist aus hiesiger Einschätzung im Sinne einer regionsweit einheitlichen Vorgehensweise in jedem Fall nicht anzustreben.

Vor der Entscheidung hinsichtlich einer grundlegenden Überarbeitung der Windkraftkonzeption wäre es selbstverständlich sinnvoll, die rechtlichen Spielräume für die Ausweisung von Ausschlussgebieten Windkraft - möglichst abschließend - geklärt zu wissen. Unter dieser Maßgabe wäre ein Abwarten der anstehenden Rechtssprechungen vor einer abschließenden Entscheidung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken hinsichtlich einer grundsätzlichen Überarbeitung der Windkraftkonzeption anzuraten. Gleichwohl kann bereits jetzt mit notwendigen „Grundlagenarbeiten“ zur Untersuchung von weiteren zur Verfügung stehenden Windkraftpotenzialen innerhalb der Region begonnen werden; diese wären sowohl bei einem Festhalten an der bestehenden Konzeption (ggf. Mehrung des Anteils der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft) als auch für jede Planungsalternative auf der Basis von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Windkraft sinnvoll und notwendig.

Müller